



Termine und Fälligkeiten

April

Aufgrund der derzeitigen Lage sind zahlreiche steuerliche Termine aufgeschoben (siehe Übersicht auf der nächsten Seite)

- für die **Steuerzahlungen** im Monat **April** sind **weitere Aufschübe zu erwarten**
- die entsprechende Notverordnung wird voraussichtlich vor Ostern erlassen werden
- wir werden Sie zeitnah mit einem getrennten Rundschreiben darüber informieren

Wissen Sie schon? - April 2020

Autoren: Dr. Manuela Dantone, Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

Unsere **Kanzlei** bleibt aufgrund des Notstandes **bis einschließlich 13. April 2020** für den Parteienverkehr **geschlossen**. Wir sind jedoch weiterhin operativ tätig, Sie erreichen uns unter den üblichen E-Mailadressen und Telefonnummern.



In den letzten Tagen haben wir Sie bereits über die Notverordnung Nr. 18 vom 17. März 2020 in verschiedenen Rundschreiben informiert:

- Rundschreiben vom 23.03.2020: **Terminaufschübe** aufgrund des Coronavirus
- Rundschreiben vom 25.03.2020: **Wirtschaftliche Maßnahmen** aufgrund des Coronavirus
- Rundschreiben vom 30.03.2020: Ansuchen **Bonus 600 Euro** ab 01.04.2020

Sollten Sie eines dieser Rundschreiben nicht erhalten haben, bitten wir Sie uns zu kontaktieren. Gerne übermitteln wir Ihnen die eventuell fehlenden Rundschreiben.

Aussetzung der Einzahlungsfristen von Gemeindesteuern!

Die am 26. März 2020 vom Landeshauptmann erlassene Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 14 sieht die **Aussetzung von Einzahlungsfristen für Gemeindesteuern** vor. Dies betrifft die **Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)**, die Steuer für die **Besetzung von öffentlichem Grund (TOSAP)**, **Gemeindewerbsteuer** und die **Gemeindeaufenthaltsabgabe** für Villen, Wohnungen und Unterkünfte laut Landesgesetz Nr. 12/1994. Im Zeitraum von **8. März bis zum 15. Dezember 2020** sind die Einzahlungsfristen für die genannten Steuern ausgesetzt und müssen als einmalige Zahlung innerhalb **16. Dezember 2020** (ohne Anwendung von Strafen und Zinsen) erfolgen. Eventuell damit verbundene Fristen für das Einreichen von Erklärungen und Dokumenten sind für denselben Zeitraum ausgesetzt und müssen bis 16. Dezember 2020 eingereicht werden. Bereits getätigte Zahlungen werden nicht erstattet.

Aussetzung der Einzahlungsfristen von Gemeindegebühren!

Die Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 14 des Landeshauptmanns sieht des Weiteren eine Aussetzung der **Einzahlungsfristen** für die **Müllabfuhr sowie Trink- und Abwassergebühren** vor. Die genannten Gebühren sind für den Zeitraum vom **8. März bis 30. Juni 2020 ausgesetzt** und müssen als einmalige Zahlung innerhalb **1. Juli 2020** entrichtet werden. Es sind keine Strafen und Zinsen für die verspätete Zahlung geschuldet.

Neuerungen beim Steuerbonus für Werbeinvestitionen!

Am 17. März 2020 wurde ein erstes Hilfspaket der Regierung („Cura Italia“ – Notverordnung Nr. 18 vom 17.03.2020) erlassen. Die wichtigsten Maßnahmen haben wir in unseren vorhergehenden Rundschreiben hervorgehoben.

Im Art. 98 der genannten Notverordnung wird eine **neue Berechnungsmethode für den Steuerbonus Werbung im Jahr 2020** vorgesehen. Der Steuerbonus wird in diesem Ausnahmejahr auf 30% der gesamten getätigten Investitionen in Werbung berechnet und nicht nur im Ausmaß von 75% der zum Vorjahr erhöhten Ausgaben. Die Zugangsvoraussetzung, dass das Ausmaß an Investitionen in Werbung um mindestens 1% zum Vorjahr zunehmen muss, **gilt für das Jahr 2020 nicht**. Der Termin für die telematische Vormerkung für die Inanspruchnahme des Bonus, welche innerhalb 31. März 2020 einzureichen gewesen wäre, wurde auf **30. September 2020 verschoben**. Bereits übermittelte Vormerkungen bleiben trotzdem gültig.

Für die Übermittlung der Ersatzerklärung der tatsächlich getätigten Investitionen ist kein Aufschub vorgesehen: sie muss vom 1. bis 31. Januar 2021 übermittelt werden.

Wirtschaftspaket Südtirol!

In einer Pressekonferenz haben Landeshauptmann Arno Kompatscher und Landesrat Philipp Achammer das Wirtschafts-, Familien-, und Sozialpaket des Landes vorgestellt. Das entsprechende Gesetz und evtl. Durchführungsbestimmungen sind jedoch noch ausständig. Die vorgesehenen Maßnahmen legen wir Ihnen als Anlage bei.

Aufschub von Meldungen und Erklärungen!

Die nachfolgenden Meldungen und Erklärungen sind auf den **30. Juni 2020 aufgeschoben**:

Meldung – Erklärung	Termin	Aufschub
• Intrastat – Februar 2020	25.03.2020	30.06.2020
• EAS-Meldung	31.03.2020	
• Intrastat – März 2020	27.04.2020	
• MwSt.-Jahreserklärung	30.04.2020	
• MwSt.-Rückvergütung – Mod. TR	30.04.2020	
• Meldung Auslandsrechnungen 1. Trim. 2020 (Esterometro)	30.04.2020	
• Intrastat – April 2020	25.05.2020	
• MwSt.-Meldung 1. Trim. 2020 (LIPE)	31.05.2020	

Mit Rundschreiben Nr. 8/E 2020 hat die Agentur der Einnahmen nun den **Aufschub** für die **Registrierung von Verträgen**, jedoch nicht für die Einzahlung der jährlichen **Registriergebühren** (z. B. Mietverträge) vorgesehen.

Verlängerung der Fristen im Umweltbereich!

Mit der Notverordnung Nr. 18 vom 17. März 2020 wurden die Fristen für folgende Mitteilungen und Zahlungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung auf den **30. Juni 2020** verschoben:

- Einreichung der jährlichen **Abfallerklärung – MUD**;
- **AEE-Jahresmeldung** der in Verkehr gebrachten elektrischen und elektronischen Geräte;
- Abgabe der Jahresmeldung über die Daten von **Batterien und Akkumulatoren**, die

im Vorjahr auf dem nationalen Markt in Verkehr gebracht wurden, und die Mitteilung der Daten über die Sammlung und das Recycling von Altbatterien und Altakkumulatoren für Geräte, Industrie und Fahrzeuge;

- Zahlung der Jahresgebühren für die Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe.

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit den Fristaufschüben!

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen veröffentlicht auf der Webseite häufig gestellte Fragen in Zusammenhang mit den durch die Notverordnung DL 18/2020 gewährten Fristaufschüben (einsehbar unter <http://www.mef.gov.it/covid-19/faq.html>).

Eine offene Frage, auf welche in der Notverordnung nicht eingegangen wurde, betrifft die Frage, ob die gesetzlichen Fristen für die Einreichung der Erbschaftserklärungen (1 Jahr nach dem Tod) ausgesetzt sind.

Diesbezüglich wurde geklärt, dass die Erbschaftserklärungen, welche **innerhalb 8. März bis 31. Mai 2020** abgegeben werden müssten, auf **30. Juni aufgeschoben** werden.

Kein Fristaufschub ist bislang für die Verlegung des Wohnsitzes in die Gemeinde, in der die Erstwohnung erworben wurde, vorgesehen. Dasselbe gilt für die Frist von einem Jahr für den Kauf einer neuen Wohnung, um nicht die Begünstigung aus dem Verkauf der Erstwohnung zu verlieren.

In den nächsten geplanten Maßnahmen soll eine Lösung für die aufgrund des Notstandes nicht eingehaltene Fristen vorgesehen werden.

Vereine: „Zeugnispflicht“ für die Verwendung der 5 Promille!

Vereine oder gemeinnützige Organisationen, welche Zuwendungen über die 5 Promille erhalten haben, sind verpflichtet, innerhalb von einem Jahr nach Erhalt des Geldes:

- eine eigene Abschlussrechnung (Rendiconto “Contributo 5 ‰“) und
- einen eigenen Begleitbericht (Relazione illustrativa),

aus dem die tatsächliche Verwendung der zugewiesenen Gelder hervorgeht, zu erstellen. Der Bericht muss für 10 Jahre vom Verein aufbewahrt werden. Jene Vereine, die mehr als 20.000 Euro erhalten haben, sind zudem verpflichtet, den Bericht innerhalb von 30 Tagen ab Erstellung, den für die Auszahlung zuständigen Ämtern, zu übermitteln. Eine Mustervorlage für die „Abrechnung“ (rendiconto) kann in unserer Kanzlei angefordert werden.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.